OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700674/2/MB/NF

Datum:
Linz, 12. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H K E, geb. x, StA. Syrien, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K E P, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Jänner 2020, GZ: VStV/919300694455/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2020, GZ: VStV/919300694455/2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv. 1.000,- Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 0 Stunden wegen wissentlich falscher Angaben über seine Identität im Asylverfahren, um die Duldung seiner Anwesenheit im Bundesgebiet oder einen, wenn auch nur vorübergehenden rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen, gemäß § 120 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: -21.05.2019, 10:28 Uhr
Ort: L

Sie haben als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) bei der Erstbefragung am 28.06.2012 in einem Asylverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, wissentlich falsche Angaben über Ihre Identität gemacht, um die Duldung Ihrer Anwesenheit im Bundesgebiet oder einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen, indem Sie im Zuge Ihres Asylverfahrens bei der Beantragung auf internationalen Schutz, am 28.06.2012 angaben, E H K zu heißen, am x geboren und syrischer Staatsbürger zu sein. Sie haben die Angaben vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, in weiterer Folge im Beschwerdevorbringen vor dem Bundesverwaltungsgericht wiederholt und halten weiter daran fest, obwohl sowohl im Verfahren des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl als auch im Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes festgestellt wurde, dass Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit aus Armenien stammen und mit dem geringsten Grad an feststellbarer Wahrscheinlichkeit Syrien als Herkunftsstaat anzunehmen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 120 Abs. 2 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 idgF.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Der Tatbestand der Ihnen zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen.

Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.

Mit Aufforderung vom 21.05.2019 wurden Sie zur Rechtfertigung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung aufgefordert. Gleichzeitig wurden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Für den Fall des Ausbleibens einer Stellungnahme wurde gemäß § 42 Abs. 1 VStG angedroht, dass das Strafverfahren Ihre Anhörung durchgeführt wird.

Am 11.06.2019 langte bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich folgender Einspruch ein:

Schriftliche Rechtfertigung zu GZ: VStV/919300694455/2019

Ich weise darauf hin, dass ich bei meiner Erstbefragung am 28.06.2012 sowie allen weiteren Interviews bei BFA sowie BVwG als Staatsangehörigkeit Syrien angegeben habe. Dies kann in der Niederschrift von LPK für NÖ, Bezirkspolizeikommando Baden, GZ: EI/21808/2012-win nachgeprüft werden.

Gemäß §120 Abs. 2 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Fremder
in einem Verfahren zur Erteilung eines Einreisetitels, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation vor der zur Ausstellung eines solchen Titels berufenen Behörde oder im Rahmen der Überprüfung der

> 1. Rechtmäßigkeit der Einreise oder des Aufenthalts gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes wissentlich falsche Angaben macht, um sich einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen, oder
> 2. in einem Asylverfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht wissentlich falsche Angaben über seine Identität oder Herkunft macht, um die Duldung seiner Anwesenheit im Bundesgebiet oder einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen,

und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

Sie haben bei der Erstbefragung am 28.06.2012 in einem Asylverfahren, wissentlich falsche Angaben über Ihre Identität gemacht, um die Duldung Ihrer Anwesenheit im Bundesgebiet oder einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen, indem Sie im Zuge Ihres Asylverfahrens bei der Beantragung auf internationalen Schutz, am 28.06.2012 angaben, E H K zu heißen, am x geboren und syrischer Staatsbürger zu sein. Diese Angaben wurden von Ihnen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, in weiterer Folge im Beschwerdevorbringen vor dem Bundesverwaltungsgericht wiederholt und halten weiter daran fest, obwohl sowohl im Verfahren des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl als auch im Verfahren des Bundesverwaltungsgerichtes festgestellt wurde, dass Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit aus

Armenien stammen und mit dem geringsten Grad an feststellbarer Wahrscheinlichkeit Syrien als Herkunftsstaat anzunehmen ist.

Bei der Einvernahme am 30.06.2012 in T gaben Sie wissentlich falsche Angaben zu Ihrer Staatsangehörigkeit an, um wenn auch nur vorübergehend, rechtmäßig einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen, oder in einem Asylverfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht eine Duldung Ihrer Anwesenheit im Bundesgebiet, wenn auch nur vorübergehend im Bundesgebiet zu erschleichen.

Die vorgelegte Bestätigung der armenischen Botschaft, wonach Sie kein armenischer Staatsbürger seien, bestätigt lediglich, dass unter den angegebenen Identitätsdaten keine Personen in Armenien registriert sind, was aber nicht heißt, dass Sie unter anderen Personalien in Armenien gemeldet und registriert sind.

Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdeiikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen hat, besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch die Normadressanten im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Ordnung.

Ein geordnetes Fremdenwesen ist für Österreich von eminentem Interesse. Dies umso mehr in einer Zeit, in der ein anhaltend hoher Migrations- und Zuwanderungsdruck zu verzeichnen ist. Den für die Einreise und den Aufenthalt von Fremden getroffenen Regelungen und deren Befolgung durch die Normadressaten kommt aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ein sehr hoher Stellenwert zu.

Überdies würde es dazu führen, dass Fremde, die die fremdenrechtlichen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen beachten, letztlich schlechter gestellt wären, als Fremde, die Ihren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich durch ihre illegale Einreise und durch die Stellung eines unbegründeten Asylantrages erzwingen, was in letzter Konsequenz zu einer verfassungswidrigen unsachlichen Differenzierung der Fremden untereinander führen würde.

Es ist somit vom Vorliegen auch der subjektiven Tatseite in Form fahrlässigen Verhaltens auszugehen.

Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben Bedacht zu nehmen. Im aktuellem Bescheid des BFA RD Oberösterreich wurde darüber ausreichend abgesprochen - die LPD O schließt sich vollinhaltlich dieser Meinung an.

Gemäß § 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren "§§ 40 bis 46" sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Von unbedeutenden Folgen der Tat zu sprechen wäre nicht nachvollziehbar, da Sie die Bedeutung und den Schutzzweck fremdenpolizeilicher Normen zu missverstehen scheinen, zumal es sich bei Folgen einer Tat nicht nur um materielle, sondern vielfach auch um immaterielle handelt, denen keinesfalls eine untergeordnete Rolle zugemessen werden kann. Der Stellenwert der Einhaltung fremdenpolizeilicher Normen ist nicht nur gesetzlich, gesellschaftlich und höchstgerichtlich abgesichert, sondern sollte auch Ihnen verstärkt zugänglich werden. Von einem geringfügigen Verschulden kann also ebenfalls nicht ausgegangen werden.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen ausgesprochen hat, besteht ein hohes Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regelnden Vorschriften durch die Normadressaten im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Ordnung.

Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen zugute.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass der Strafrahmen für Übertretungen nach § 120 Abs. 2 Z 2 FPG €1.000 bis €5.000 beträgt, somit wurde nur die Mindeststrafe verhängt. Die verhängte Strafe erscheint schuld- und tatangemessen.

Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und kein Einkommen beziehen.
Die Kostenentscheidung ist gesetzlich begründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Der Bf erhob rechtzeitig, rechtsfreundlich das Rechtsmittel der Beschwerde und führt darin aus:

„Gegen die Straferkenntnise vom 30.01.2020 erheben wir durch unseren ausgewiesenen Vertreter fristgerecht

Beschwerde

und begründen diese wie folgt:

Der oben bezeichnete Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.
Als Beschwerdegründe werden Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht.

Vorweg wird Verjährung eingewendet, da der Tatvorwurf Bezug nimmt auf einen Vorfall vom 21. 5. 2019.

Die Behörden gingen davon aus, dass aufgrund der im abgeführten Verfahren beauftragten Sprachgutachten die Staatsangehörigkeit „Armenien“ festgestellt worden wären.

Im Erkenntnis des Landes Verwaltungsgerichts wird ausgeführt, dass nach dem Sprachanalysegutachten vom 19. 10. 2012 der sprachliche Hintergrund mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit nicht in Syrien läge, sondern sei der Wahrscheinlichkeitsgrad sehr hoch dass dieser in Armenien läge (1.7., Seite 6).

Weiters gelangt das Erkenntnis zum Schluss, dass es den volljährigen Beschuldigten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit möglich wäre, ihre Identität bei entsprechender Mitwirkung im Verfahren durch die Vorlage von unbedenklichen Unterlagen zu bescheinigen, zumal sie aus einem Staat stammen, welcher die Existenz seiner Bürger dokumentiert und deren Identität durch die Ausstellung entsprechender Dokumente bescheinigt. (11.2.2, Seite 36)

Mit E-Mails vom 23.01.2019 und 05.02.2019 wurde von der bB ein Schreiben der armenischen Botschaft vom 18.09.2018 vorgelegt, wonach die bP 1 bis 4 unter den von ihnen in Österreich angegebenen Personalien nicht in Armenien registriert sind bzw. keine Staatsbürger wären oder Reisepässe / Visa ausgestellt erhalten hätten. (1.28., Seite 13)

Beweis: vorzulegendes Erkenntnis

Laut Auskunft der armenischen Botschaft würden uns mit den uns zur Verfügung stehenden Ausweisen weder die Einreise nach Armenien gewährt werden, noch würden wir bei einer Abschiebung ein Heimreisezertifikat erhalten, da keinerlei Bezug zu Armenien festgestellt werden könnte.

Nachdem wir die Richterin nach Fällung des Erkenntnisses gefragt hatten, wie wir nunmehr Vorgehen sollten um eine Ausreise nach Armenien zu erreichen, teilte sie uns schulterzuckend mit, dass sie uns das nicht sagen könne.

Aufgrund der uns erteilten Informationen wären wir als Jessiden als staatenlos anzusehen, sodass wir keine Möglichkeit sehen, in irgendein anderes Land auszureisen.

Es ermangelt daher an jeglichem Schuldgehalt hinsichtlich der uns zur Last gelegten Verwaltungsübertretung.

Es wird daher beantragt, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen uns einzustellen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 12. März 2020 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

2. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich bereits aus den Akten ergab, dass der Bescheid der belangten Behörde zu beheben war.

III.

1. Gemäß § 120 Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2013, begeht ein Fremder, der in einem Asylverfahren vor dem Bundesamt oder dem Bundesverwaltungsgericht wissentlich falsche Angaben über seine Identität oder Herkunft macht, um die Duldung seiner Anwesenheit im Bundesgebiet oder einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 FPG ist ein Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

2. Die in Rede stehende Verwaltungsübertretung begeht, wer ein Fremder ist, in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder vor dem

Bundesverwaltungsgericht wissentlich falsche Angaben über seine Identität oder Herkunft macht und dies tut, um die Duldung seiner Anwesenheit im Bundesgebiet oder einen, wenn auch nur vorübergehenden, rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet zu erschleichen.

Der Bf besitzt keine österreichische Staatsbürgerschaft. Er ist somit Fremder im Sinne des FPG.

3. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es strafbar, falsche Angaben in einem entsprechenden Verfahren zu machen. Darauf, ob diese Angaben im Laufe des Verfahrens richtig gestellt werden oder ob der verpönte Zustand aufrechterhalten wird, stellt das Gesetz nicht ab. Die Verwaltungsübertretung ist somit in dem Zeitpunkt rechtlich vollendet und zugleich tatsächlich beendet, in dem die falschen Angaben gemacht worden sind. Es handelt sich daher bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein Zustandsdelikt und nicht um ein Dauerdelikt. Für diese Auslegung spricht auch, dass § 289 StGB, zu welchem die Übertretung gemäß § 120 Abs. 2 FPG nach alter Rechtslage als subsidiär normiert war, ebenfalls ein Zustandsdelikt ist. Vgl. *Plöchl/Seidl in Höpfel/Ratz, WK StGB § 288* (Verweis von § 289): „Das Delikt ist mit der Äußerung der Unwahrheit bzw. mündlichen oder schriftlichen Erstattung des falschen Befundes oder Gutachtens vollendet (Äußerungsdelikt). Auf den Zeitpunkt des formellen Abschlusses der Vernehmung kommt es nicht an. Das ergibt sich aus § 291, welcher bei Richtigstellung der unwahren Erklärung vor Beendigung der Einvernahme strafaufhebende tätige Reue vorsieht […]."

Da es sich um ein Zustandsdelikt handelt, beginnen die jeweiligen Verjährungsfristen mit der Beendigung der Tat, das heißt mit der jeweiligen falschen Angabe zu laufen.

4. Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Der Bf hat die falschen Angaben im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl am 28.06.2012 gemacht. Zumal keine Verfolgungshandlung aus dem Akt der bB ersichtlich ist, war somit im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides zumindest Verfolgungsverjährung eingetreten. Zudem ist zu erkennen, dass seit Tätigung der Angaben des Bf bereits mehr als 3 Jahre vergangen sind und Strafbarkeitsverjährung gem. § 31 Abs. 2 VStG ebenfalls gegeben ist.

6. Die durch die Nennung des 21.5.2019 im Spruch des Bescheides möglicherweise angesprochene Wiederholung der ursprünglich getätigten Angaben im Strafverfahren vor der Landespolizeidirektion ist ob der nicht von § 120 Abs. 2 Z 2 FPG erfassten Verfahrensart nicht tatbildmäßig.

7. Es war somit im Ergebnis das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 50 VwGVG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 3 iVm. § 31 Abs. 1 VStG einzustellen.

8. Nachdem der Beschwerde stattgegeben wurde, waren keine Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter